

Zl. 817-1/A-2017-P/sto

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernstein am Inn vom 16. November 2017, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle, Kirchenplatz 3 auf dem Grundstück 329/6, KG Wernstein, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2016, idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für die Aufbahrung, Aussegnung bzw. Verabschiedung (auch ohne Aufbahrung) einer Leiche bis zu 3 Tagen€ 80,00
für jeden weiteren Tag.....€ 15,00
- b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Urne (egal ob Aussegnungshalle oder Pfarrkirche).....€ 50,00

(2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBI 40/1985 idgF.

b.w.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 07.11.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 17. November 2017

abgenommen am: 04. Dezember 2017

